

# Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten



2020

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 15/07/2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

|   |                |
|---|----------------|
| <b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>   | <b>Seite 3</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit</i>: Betreiber von Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte</li><li>• <i>Berichtszeitraum</i>: Kalenderjahr</li><li>• <i>Periodizität</i>: Jährlich</li><li>• <i>Statistische Einheiten</i>: Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte</li><li>• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Umweltstatistikgesetz (UStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG), EU-Richtlinie 2012/19/EU, ElektroG</li></ul>  |                |
| <b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>   | <b>Seite 4</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Inhalte der Statistik</i>: Jährlich werden Art, Menge und der letztendliche Verbleib (Mengenstrom) der erstmalig angenommenen und einer Erstbehandlung unterzogenen Elektro- und Elektronikaltgeräte erfragt.</li><li>• <i>Nutzerbedarf</i>: Bereitstellung von Daten über das Aufkommen, die Verwertung und die Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Bundesministerien, Umweltbundesamt, Statistikamt der Europäischen Union (EuroStat), Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien, Privatpersonen.</li></ul> |                |
| <b>3 Methodik</b>   | <b>Seite 5</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Dezentrale Befragung durch die Statistischen Ämter der Länder.</li><li>• <i>Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung</i>: Online-Meldeverfahren, Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt.</li></ul>   |                |
| <b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>  | <b>Seite 5</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: Hohe Genauigkeit.</li></ul>   |                |
| <b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>   | <b>Seite 6</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Aktualität</i>: Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung werden in der Regel 14 - 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.</li></ul>  |                |
| <b>6 Vergleichbarkeit</b>   | <b>Seite 6</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Zeitliche Vergleichbarkeit</i>: Von 2006 bis 2018 hoch, seit BJ 2019 mit Einschränkungen</li></ul>   |                |
| <b>7 Kohärenz</b>   | <b>Seite 6</b> |
| -   |                |
| <b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>  | <b>Seite 7</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Verbreitungswege</i>: Veröffentlichung als vorläufiges Ergebnis und Bereitstellung der endgültigen Ergebnisse auf der Destatis Webseite: <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a></li><li>• <i>Kontaktinformation</i>: Statistisches Bundesamt - Zweigstelle Bonn, <a href="http://www.destatis.de/kontakt">www.destatis.de/kontakt</a></li></ul>  |                |
| <b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>   | <b>Seite 7</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• keine sonstigen fachstatistischen Hinweise</li></ul>  |                |

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit umfasst die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG ist diejenige Anlage, die nach § 21 ElektroG zertifiziert ist bzw. als zertifiziert gilt und die eine Erstbehandlung von Altgeräten durchführt.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die mit der Sammlung, Behandlung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung befasst sind.

Die Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfragt die Mengenströme der erstmalig angenommenen und einer Behandlung unterzogenen Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend § 22 Absatz 3 ElektroG bis zur Verwertung, das sind Angaben über Art, Menge und Verbleib der behandelten Geräte aus dem Inland. Daten zu getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten werden auch in der Erhebung der Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 1 UStatG ermittelt.

Ihrer Tätigkeit entsprechend sind Erstbehandlungsanlagen gleichzeitig Abfallbehandlungsanlagen; überwiegend Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, aber auch andere, z. B. chemisch-physikalische Behandlungsanlagen oder Schredderanlagen, können als Erstbehandler tätig sein und werden entsprechend in die Erhebungen einbezogen. Andererseits ist nicht jede Zerlegeeinrichtung als Erstbehandlungsanlage zertifiziert. Einige sind auch auf Folgebehandlungen oder Produktionsabfälle spezialisiert und verzichten auf die Zertifizierung. Die Erhebung schließt die Datenlücke im Monitoring des ElektroG und dient als Baustein für die EU-Berichtspflichten über Elektro- und Elektronikaltgeräte.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Statistisches Bundesamt: Bundesgebiet und Bundesländer

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 2006 jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (EuroStat)).
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Angaben für weniger als drei Befragte (Einheiten) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen primär geheimzuhaltende Angaben durch Differenzbildung errechnet werden können, die sekundäre Geheimhaltung durchgeführt, d. h. es erfolgt für diese gesperrten Ergebnisfelder eine Gegensperrung entweder innerhalb einer einzelnen Tabelle oder, wenn nötig, auch tabellenübergreifend.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe Abfallstatistiken, bestehend aus Vertretern einiger Statistischer Ämter der Länder, sowie der Referentenbesprechung Umwelt, in der alle Statistischen Ämter der Länder vertreten sind, dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der Statistiken als auch der Weiterentwicklung der Fragebogen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachleute aus Verbänden oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z. B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für Weiterentwicklungen geben können. Die Prüfung der Qualität der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den einzelnen Statistischen Ämtern der Länder (Nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 "Methodik").

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die mit der Sammlung, Behandlung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739) in der jeweils geltenden Fassung befasst sind, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib der Geräte.

Eine Erstbehandlung bezeichnet die Behandlung von in Behältern oder Fahrzeugen angelieferten unbehandelten Geräten in der ersten Anlage. Werden dort Geräte aussortiert, Teile demontiert oder Schadstoffe entnommen, handelt es sich um eine Erstbehandlung. Eine Erstbehandlung liegt auch dann vor, wenn unbehandelte Geräte aus mehreren Behältern zu einer Transporteinheit zusammengefasst, vermischt und/oder verdichtet werden. Behälter, die nur zwischengelagert oder vermittelt werden, werden nicht erfasst. Gleiches gilt für Mengen, die von anderen Erstbehandlern bezogen und bereits erstbehandelt wurden.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Geräte Kategorien gemäß ElektroG.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Ziel der Erhebung ist es, das Art, Menge und Verbleib von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erfragen.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen die Bundesministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt, Wirtschaft und Landwirtschaft, das Umweltbundesamt sowie das Statistikamt der Europäischen Union (EuroStat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Abfalldaten.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt von Zeit zu Zeit der Fachausschuss Umwelt/Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR) beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzer, Verbände, Umweltbehörden, Eurostat etc. eingeladen werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Es findet eine dezentrale Befragung durch die Statistischen Ämter der Länder statt.

Der Berichtskreis ergibt sich aus den bei der stiftung ear zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten registrierten Unternehmen.

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale im § 5(3) UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftspflicht regelt § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 UStatG und wird bei Betreibern von Erstbehandlungsanlagen durchgeführt. Einbezogen werden alle im Verzeichnis der stiftung elektro-altgeräte register (ear) hinterlegten Erstbehandlungsanlagen.

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mittels Online-Meldeverfahren übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an die für sie zuständigen Statistischen Ämter, wo die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt anschließend das Bundesergebnis zusammen.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Datenaufbereitung erfolgt dezentral. Möglichen Fehlerquellen, die sich z. B. in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern.

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte und somit werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger auskunftspflichtig.

Für die Betreiber der Erstbehandlungsanlagen von Elektro- und Elektronikaltgeräten ergibt sich durch die statistische Auskunftspflicht keine zusätzliche Belastung, da die entsprechenden Daten bereits aufgrund anderer Berichtspflichten (z. B. monatliche Datenmitteilungen an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller und deren Bevollmächtigte, Vertreiber und entsorgungspflichtige Besitzer) vorliegen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser Jahrerhebung als genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen entgegengewirkt. Zur Plausibilitätsüberprüfung werden u. a. Vorjahresvergleiche durchgeführt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Trifft nicht zu.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Seit dem 24. März 2006 sind nach dem "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (ElektroG) die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für die

Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte verantwortlich (Prinzip der Produktverantwortung). Die Sammlung der Geräte aus privaten Haushalten findet zum Teil weiter durch die Kommunen statt, zum Teil nehmen aber auch Händler und Hersteller Altgeräte zurück. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Ermittlung und Berichterstattung an die stiftung elektro-altgeräte register (ear) der kategorieweisen Daten über die Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte nur dann verpflichtet, sofern sie die Geräte eigenständig verwerten. Die stiftung ear koordiniert als Gemeinsame Stelle der Hersteller die Abholung und Entsorgung der übrigen Geräte.

Der Berichtskreis ist gut abgrenzbar, so dass eine hohe Genauigkeit erreicht wird. In der Regel gibt es in den Bundesländern eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Statistischen Landesämtern und den Genehmigungsbehörden. Als weitere Quellen werden Verbandsangaben und Internetangebote genutzt, so dass der Berichtskreis als recht vollständig einzuschätzen ist.

Echte Antwortausfälle sind bei dieser Erhebung selten. Je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden die Bundesländer über das Verfahren.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebungsunterlagen werden im ersten Quartal des Folgejahres des jeweiligen Berichtsjahres von den Statistischen Landesämtern versendet. Der hohe Prüfaufwand bedingt die Übermittlung der Länderergebnisse ca. 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraums. Die vorläufigen Bundesergebnisse werden ca. 2 Monate später veröffentlicht.

Die detaillierten endgültigen Bundesergebnisse der Jahresherhebung werden 15 - 16 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

In den letzten Berichtsjahren gab es keine nennenswerten Verzögerungen.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird in allen Bundesländern nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die vorliegende Zeitreihe reicht von 2006 bis zum gegenwärtigen Berichtsjahr. Ab dem Jahr 2018 (umgesetzt ab Berichtsjahr 2019) sind Änderungen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in Kraft. Diese umfassen den Anwendungsbereich sowie neue Zuschnitte der Kategorien, Gerätearten und Sammelgruppen. So können ab 15.8.2018 auch Produkte und Güter mit elektronischen Funktionen (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke), die vorher nicht unter die bisherigen 10 Kategorien fielen nun vom Anwendungsbereich erfasst sein, sofern es sich dabei um Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG handelt und keine der dort genannten Ausnahmen greift. Ebenfalls ab 15.8.2018 ergibt sich ein neuer Zuschnitt der Kategorien (von 10 Kategorien zu 6 Kategorien), der Gerätearten (von 32 Gerätearten auf 17 Gerätearten) und der Sammelgruppen (von 6 Sammelgruppen zu 6 neuen Sammelgruppen), die den 6 Kategorien im wesentlichen entsprechen (nicht aber gleichzusetzen sind).

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

-

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Resultate der Erhebung dienen als Input für weitere Berechnungen, z.B. Elektroaltgerätemonitoring.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Unregelmäßig.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten werden im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) bereitgestellt.

#### **Online-Datenbank**

Entfällt.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Entfällt.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils eigene Ergebnisse für ihr Bundesland.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Entfällt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.